

Kamen, 22.04.2026

**Beschlussvorlage**

**078/2026**

**öffentlich**

<b>Punkt:</b>	Zuleitung des Jahresabschlusses 2025 der Stadt Kamen an das Rechnungsprüfungsamt
<b>Verantwortlich:</b>	Fachbereich Finanz Service
<b>Beratungsfolge:</b>	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Kamen beschließt, den aufgestellten Jahresabschluss 2025 dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung zuzuleiten.

**Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimaanpassung**

Ja, positiv:  Ja, negativ:  Keine Auswirkungen:

Erläuterung der Auswirkungen (max. 4 Sätze):

### **Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit und Verwirklichung):**

Gemäß § 95 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Berichtsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Entwurf des Jahresabschlusses wird gem. § 95 Abs. 5 in Verbindung mit § 80 Abs. 1 GO NRW vom Kämmerer aufgestellt und der Bürgermeisterin zur Bestätigung vorgelegt. Er besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Die Ergebnisrechnung 2025 weist im Entwurf einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 21.267.836,65 € (Planwert: -13.149.440,00 €) aus und wurde dem Rat innerhalb der in § 95 Abs. 5 Satz 2 GO NRW festgelegten Frist, d. h. innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Berichtsjahres, zugeleitet. Vor der Feststellung durch den Rat der Stadt Kamen ist der Jahresabschluss gemäß §§ 96 Abs. 1 und 102 Abs. 1 GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung beschließt der Rechnungsprüfungsausschuss voraussichtlich in seiner Sitzung am 17.09.2026.

Anschließend stellt der Rat gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW bis spätestens 31. Dezember des auf das betreffende Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss testierten Jahresabschluss durch Beschluss fest und entscheidet über die Entlastung der Bürgermeisterin. Dieses wird voraussichtlich in der Ratssitzung am 24.09.2026 erfolgen.